

Aktenzeichen: 4 AZR 268/79

LAG Hamm Urteil des BAG vom 11. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslösung; Tarifvertrag für die Betriebe des
Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und
Lüftungsbauer, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks
in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 1977, Abschn. VII

Leitsatz:

Eine Auslösung ist nach dem Sanitärtarifvertrag
NW nicht für Wochenenden und Feiertage zu zahlen,
an denen der Arbeitnehmer nach Hause fuhr und
dort übernachtete.



4 AZR 268/79
10 Sa 850/78 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. November 1981

Urteil

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Schmidt für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. November 1978 - 10 Sa 850/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1964 bei der Beklagten als Obermonteur beschäftigt und war seit November 1976 überwiegend auf Außenbaustellen tätig. Am Freitagabend bzw. an Vorabenden von Feiertagen fuhr der Kläger mit einem Firmenwagen der Beklagten nach Hause und kehrte am nächsten Arbeitstag wieder auf die Baustelle zurück. Für die Wochenenden (Samstag und Sonntag) und für die Feiertage, an denen der Kläger nicht am Montageort übernachtete, zahlte die Beklagte keine Auslösung.

Für das Arbeitsverhältnis des Klägers galten die Tarifverträge für die Betriebe des Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen. Abschnitt VII Ziffer 2 Abs. 4 Satz 2 des in Betracht kommenden Lohntarifvertrages vom 3. Februar 1977 lautet wie folgt:

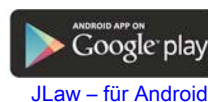
"Im Falle der Übernachtung entsteht der Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen Fahrgeldauslagen gem. Ziff. 1 Abs. 1 nur für eine Hin- und Rückfahrt, während die Auslösung für jeden Kalendertag der Montagedauer bei Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit zusteht."

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß ihm ein Anspruch auf Auslösung für die während der Zeit der Montage anfallenden Wochenenden und Feiertage auch dann zustehe, wenn er diese nicht am Montageort verbracht habe, sondern aus eigenem Entschluß nach Hause gefahren und zu Wochenbeginn wieder zur Arbeitsstätte zurückgekehrt sei. Denn die tarifliche Bestimmung stelle nicht auf das tatsächliche Verbleiben auf der Baustelle ab. Vielmehr ergebe sich schon aus dem Wortlaut selbst, wonach der Arbeitnehmer bei länger währenden Außenbaustellen nur einmal eine Hin- und einmal eine Rückfahrt ersetzt bekomme, daß die Arbeit auf der Außenbaustelle als zusammenhängende Einheit anzusehen sei. In diesem Falle stehe dem Arbeitnehmer nicht nur ein Auslösungsanspruch für die Arbeitstage zu, sondern für

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

jeden Kalendertag, also auch für Samstage, Sonn- und Feiertage, mit Ausnahme der in Ziffer V Abs. 2 genannten "hohen Feiertage". Wo und wie der Kläger die Wochenenden und Feiertage verbringe, sei für den Anspruch auf Auslösung unerheblich. Hilfsweise hatte der Kläger geltend gemacht, daß ihm zumindest ein Anspruch auf Vergütung der für Hin- und Rückfahrten aufgewendeten Fahrzeiten als Stundenlohn zustehe. Eine Betriebsvereinbarung über die Übernachtung bei Montagearbeiten besteht nicht.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.951,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. 9. 1977 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 256,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. 2. 1978 zu zahlen,
3. hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.276,76 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 16. 5. 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß dem Kläger durch die Abwesenheit vom Montageort an Wochenenden und Feiertagen ein Anspruch auf Auslösung für diese Tage nicht zustehe. Dies folge schon daraus, daß die Auslösung als Aufwandsentschädigung anzusehen sei, die die höheren Kosten anläßlich der Tätigkeit auf Außenbaustellen für Übernachtungen und Unterhaltskosten ausgleichen solle. Derartige Mehrbelastungen seien indes durch die Heimfahrten des Klägers an Wochenenden und Feiertagen nicht entstanden.

Gegen die vom Kläger vorgenommene Tarifauslegung spreche auch sehr deutlich Abschn. V Ziff. 2 Abs. 3 des angezogenen Tarifvertrages, wonach bei Heimreisen an hohen Feiertagen keine Aufwandsentschädigung vergütet werde, sondern allenfalls dem Arbeitgeber die Kosten für ein Quartier zufielen, das nicht aufgegeben werden könne. Dem Kläger seien durch die zusätzlichen Heimfahrten auch keine finanziellen Nachteile entstanden, da ihm dafür ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestanden habe. Auch für die vom Kläger erhobenen Ansprüche auf Lohnzahlung für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Zeit der Hin- und Rückreise sei kein Raum, da ihm die tariflich zustehenden Beträge gezahlt worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger nur noch den Auslösungsanspruch weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zu Recht gehen die Vorinstanzen davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf die allein in der Revisionsinstanz noch geltend gemachte Auslösung nicht zusteht.

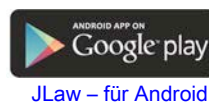
Grundlage für den Anspruch des Klägers auf die Zahlung von Auslösung auch für Samstage, Sonn- und Feiertage, die er nicht am Montageort verbracht hat, sondern an denen er nach Hause gefahren ist, kann nur der Lohn tariffvertrag für die Betriebe des Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie des Klempner- und Kupferschmiedehandwerks im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 1977 sein, da einzelvertragliche Abmachungen zwischen den Parteien hierüber nicht bestehen. Diese tariflichen Vorschriften gelten nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend kraft Tarifbindung zwischen den Parteien.

Bereits nach dem Wortlaut der tariflichen Vorschriften besteht für den Kläger jedoch kein Anspruch auf Auslösung. Nach Abschnitt VII Ziff. 2 besteht nämlich der Anspruch auf Auslösung für jeden Kalendertag der Montagedauer bei Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit nur "im Falle der Übernachtung". Dieser Fall der Übernachtung ist aber auf die Übernachtung am Montageort bezogen, wie sich eindeutig aus dem vorhergehenden Satz der Tarifbestimmung ergibt, wonach betriebsintern zu vereinbaren ist, ob am Montageort übernachtet wird. Wenn es erst dann heißt, daß im Falle der Übernachtung der Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldauslagen nur für eine Hin- und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Rückfahrt entsteht, "während die Auslösung für jeden Kalendertag der Montagedauer bei Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit zusteht", ist damit bereits klargestellt, daß nur im Falle der Übernachtung am Montageort die Auslösung für jeden Kalendertag gezahlt wird. Wird hingegen am Montageort nicht übernachtet, so gilt die allgemeine Regelung, wonach Auslösungen nur für den Fall der auswärtigen Arbeiten gezahlt werden.

Da der Kläger an den Wochenenden und im Falle von Feiertagen nicht am Montageort übernachtet hat, sondern jeweils nach Hause gefahren ist und zu Hause übernachtete, ist bereits nach den tariflichen Bestimmungen der Anspruch auf Auslösung für die Samstage, Sonn- und Feiertage nicht vorgesehen.

Diese Auslegung des Tarifvertrages wird auch aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Bestimmungen bestätigt. Bereits in Abschnitt V ist niedergelegt, daß an den sog. hohen Feiertagen wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Heimfahrt besteht und für die Feiertage selbst dann eine Aufwandsentschädigung im Falle der Heimreise nicht vergütet wird. Bei Abwesenheit von länger als drei Monaten vom Wohnort besteht ein Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage; während dieses Urlaubs wird ebenfalls die Aufwandsentschädigung nicht gezahlt. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung wird zwar die Aufwandsentschädigung bis zur Dauer einer Woche weitergezahlt; das gilt aber nicht, wenn der Arbeitnehmer nach Hause fahren kann oder in einem Krankenhaus Aufnahme findet. In allen diesen Fällen ist ebenfalls bestimmt, daß Aufwandsentschädigung nur in den Fällen zu zahlen ist, in denen der Arbeitnehmer am Montageort verbleibt und nicht nach Hause fährt. Diese Regelungen stimmen damit überein, daß auch nach Abschnitt VII Ziff. 2 die Auslösung für jeden Kalendertag nur im Falle der Übernachtung am Montageort zu zahlen ist. Ob auch in diesen Fällen, in denen der Arbeitnehmer freiwillig am Wochenende nach Hause fährt, vom Arbeitgeber ein Quartier, das nicht aufgegeben werden kann, weiterzubezahlen ist, braucht vorliegendenfalls nicht entschieden zu werden, da der Kläger einen solchen Anspruch nicht geltend macht.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Mit dem Landesarbeitsgericht ist auch davon auszugehen, daß die Auslösung ihrem Wesen nach eine Aufwandsentschädigung ist, die die durch die Montagearbeiten auf Außenbaustellen anfallenden Mehrkosten ausgleichen soll. Aus dem Tarifvertrag ist nicht ersichtlich, daß abweichend von diesem allgemeinen Grundsatz für eine über das Wochenende hinausreichende Montagedauer etwas anderes gelten soll. Wenn der Kläger an Wochenenden während der Montage trotz weiter Entfernung nach Hause fährt, entstehen für den Aufenthalt am Montageort keine besonderen Aufwendungen, so daß auch nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten ein Anspruch auf Auslösung nicht gerechtfertigt ist.

Ergibt damit aber die Tarifauslegung, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Auslösung in Übereinstimmung mit den Vorentscheidungen nicht zusteht, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel
Steingen

Dr. Feller

Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)